



# Mitteilungsblatt

für das

## Stadtgebiet Schleiden

zugleich amtliches Veröffentlichungsorgan der

## Stadt Schleiden



1048

**Verbreitungsgebiet: Berescheid, Broich, Bronsfeld, Dreibern, Ettelscheid, Gemünd, Harperscheid, Herhahn, Kerperscheid, Morsbach, Nierfeld, Oberhausen, Olef, Scheuren, Schleiden, Schönesseifen, Wintzen und Wolfgarten.**

Amtliche Bekanntmachungen von der Stadtverwaltung. Für den übrigen Inhalt verantwortlich: E. Lindlar. Herausgeber, Druck und Verlag: Ewald Rautenberg, 521 Troisdorf, Mendener Str.46-54, Postf. 1229, Tel. 02241/43045 - 46 - 47.

14. Jahrgang

FREITAG, den 4. Juli 1975

Nummer 27

### AMTLICHER TEIL

#### Erhebung über den Anbau von Gemüse, Erdbeeren und Zierpflanzen zum Verkauf 1975

Auf Grund des Gesetzes über Bodennutzungs- und Ernteerhebung vom 23. Juni 1964 (BGBl. I S. 405) und des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Bodennutzungs- und Ernteerhebung vom 23. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1876) wird in der Zeit vom 1. bis 7. Juli 1975 eine Erhebung über den Verkaufsanbau von Gemüse, Erdbeeren und Zierpflanzen auf Freiland, in Gewächshäusern und Frühbeeten sowie über den beabsichtigten Wintergemüseanbau (Anbau Herbst 1975 für Ernte Frühjahr 1976) durchgeführt.

Die Erhebung erstreckt sich auf alle Betriebe, die im Jahre 1975 Gemüse, Erdbeeren und Zierpflanzen für den Verkauf angebaut haben oder noch anzubauen beabsichtigen. Alle Anbauer oder ihre Vertreter sind nach § 7 des o.a. Gesetzes und nach §§ 10, 11 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1314) verpflichtet, rechtzeitig die geforderten Angaben zu machen und durch Unterschrift zu bestätigen. Falsche, unpünktliche und unvollständige Angaben können als Ordnungswidrigkeiten nach §§ 14, 15 StatGes geahndet werden. Alle Anbauer, die bis spätestens 3. Juli von der Gemeindeverwaltung keinen Betriebsbogen zugestellt bekommen haben, sind verpflichtet, diesen bei der Gemeinde anzufordern.

Die Einzelangaben unterliegen nach § 12 StatGes der Geheimhaltung und werden unbefugten Personen und Stellen nicht bekanntgegeben, insbesondere dürfen sie nicht für steuerliche Zwecke herangezogen werden.

Die Ergebnisse werden für die Ermittlung der inländischen Gemüse-, Erdbeeren- und Zierpflanzenerzeugung benötigt. Die wahrheitsgemäße und rechtzeitige Feststellung des gesamten Anbaues dient somit ernährungs- und volkswirtschaftlichen Zwecken und liegt im eigenen Interesse der Anbauer.

#### Kostenspaltung

Betr.: Abrechnung der straßenbaulichen Maßnahme "Gemünder Straße in Schleiden" - Ausbau der Gehwege (beidseitig) - auf dem Teilstück von km 0,107 bis km 0,522 im Wege der Kostenspaltung gem. § 7 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Schleiden vom 27.11.1972

Der Rat der Stadt Schleiden hat in seiner Sitzung am 19.6.1975 beschlossen:

Die Gehwege - beidseitig - entlang der Gemünder Straße in Schleiden auf dem Teilstück von km 0,107 bis km 0,522 sind endgültig fertiggestellt. Die Stadt Schleiden macht von dem in

der Satzung über die Erhebung von Beiträgen gem. § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Schleiden vom 27.11.1972 vorgesehenen Recht der Kostenspaltung (§ 7 KAG - Satzung) für die Teileinrichtung "Gehwege" Gebrauch.

Die Baumaßnahme wurde mit einem Kostenaufwand in Höhe von 116.516,41 DM abgeschlossen.

Entsprechend des Vorteils der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke werden 50% je zur Hälfte nach der Grundstücksbreite an der Anlage und der Grundstücksfläche verteilt. Der beitragsfähige Aufwand beträgt 50.126,80 DM.

Dr. Hermesdorf

Bürgermeister

#### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluß des Rates der Stadt Schleiden vom 19.6.1975 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Schleiden, den 30.6.1975

Dr. Hermesdorf

Bürgermeister

#### Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8

Gemünd - Schleidener Straße für den Bereich der Parzelle 691, Flur 26, Gemarkung Gemünd

Der Stadtrat hat am 24.6.1975 im Wege der Dringlichkeit für den Bereich der Parzelle 691, Flur 26, Gemarkung Gemünd, eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 Gemünd - Schleidener Straße beschlossen. Die Voraussetzungen einer vereinfachten Änderung im Sinne des § 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in der heute gültigen Fassung liegen vor. Gleichzeitig wurde dieser Beschluß gemäß § 4 der Gemeindeordnung NW in Verbindung mit § 10 BBauG als Satzung erlassen. Durch diese Änderung wird die Baugrenze des Bebauungsplanes Nr. 8 um ca. 2,0 m nach Norden verschoben.

Die vorstehende vereinfachte Änderung wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht und liegt ab dem Tage der Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Schleiden, 5372 Schleiden, Behördenhaus, Blankenheimer Straße 2-4, Zimmer 116, während den Dienststunden, derzeit vormittags von montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und nachmittags von montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr, öffentlich aus. Mit dieser Bekanntmachung, die anstelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die vereinfachte Änderung rechtsverbindlich.

Schleiden, den 24. Juni 1975

Az.: 622-06

Stadt Schleiden  
Der Bürgermeister  
gez. Dr. Hermesdorf

Gemarkung Gemünd

Flur 26

ungef. Maßst. 1:1000

3504-0

5,3

3

35,4

4

35

